

**Treuhandexpertenkurs**

**Umstrukturierungen Teil 4**

**(Umstrukturierungen Juristische Personen)**

**[Vermögensübertragungen / Liquidationen]**

**Fälle**

**3. Juni 2008**

**Christoph Nef, lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte**

Tax Advisors & Associates AG, Gartenstrasse 25, CH-8002 Zürich

Tel +41 (0)44 208 10 10; Fax + 41 (0)44 208 10 20

[christoph.nef@taxadvisors.ch](mailto:christoph.nef@taxadvisors.ch); [www.taxadvisors.ch](http://www.taxadvisors.ch)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fall 1: Übertragung von Vermögenswerten .....</b>	<b>4</b>
1.1	Variante I .....	4
1.2	Variante II.....	4
1.3	Variante III .....	4
1.4	Variante IV .....	4
<b>2.</b>	<b>Fall 2: Übertragung einer Beteiligung.....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Fall 3: Übertragung eines Teilbetriebs .....</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Fall 4 Übertragung von einzelnen Vermögenswerten .....</b>	<b>7</b>
4.1	Sachverhalt 4.1 Übertragung von Vermögenswerten auf eine Schwestergesellschaft.....	7
4.2	Sachverhalt 4.2 Übertragung von Vermögenswerten auf die Muttergesellschaft.....	7
<b>5.</b>	<b>Fall 5: Liquidation einer Kapitalgesellschaft.....</b>	<b>8</b>

## **Generelle Bemerkungen**

Die Lösungsansätze berücksichtigen die Judikatur und Gesetzgebung bis Ende 2007 (die Unternehmensteuerreform II ist noch nicht berücksichtigt).

Im Einzelnen behandelt werden die direkte Bundessteuer, die kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuern (nur im Rahmen des StHG), die Grundsteuern (grundsätzlich nur im Rahmen des StHG, sowie vereinzelt im Rahmen kantonalen Grundstückgewinnsteuerordnungen), die Verrechnungssteuer, die eidg. Stempelabgaben und die Mehrwertsteuer. Auf die Sozialabgaben wird nur vereinzelt eingegangen.

Am 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301) über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) in Kraft getreten. Das Fusionsgesetz regelt die zivilrechtlichen Möglichkeiten und Erfordernisse sowie die steuerrechtlichen Folgen von Umstrukturierungen auf der Unternehmensebene. Während die steuerrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes für die direkte Bundessteuer sofort in Kraft traten, räumt Art. 72e des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) den Kantonen eine Frist von drei Jahren ein, um ihr Steuergesetz an das Fusionsgesetz anzupassen (1. Juli 2007, bzw. betreffend die Handänderungssteuern 1. Juli 2009). Es ist deshalb auf kantonaler Ebene zu prüfen, welche Umstrukturierungen auf Grund der geltenden Bestimmungen der kantonalen Steuergesetze steuerneutral durchgeführt werden können.

## **Literatur**

- Kreisschreiben Nr. 5, 1. Juni 2004: „Umstrukturierungen“
- Zusammenfassung Umstrukturierungen

**1. Fall 1: Übertragung von Vermögenswerten**

Die Brunner Handels AG, die ihren Sitz im Kanton Zürich hat, hat im Geschäftsjahr 2006 eine 100%ige Beteiligung an der Root AG gekauft. Diese Gesellschaft ist teilweise ebenfalls im Handel tätig. Es ist nun beabsichtigt im Rahmen einer Umstrukturierung Vermögenswerte auf die Root AG zu übertragen. Folgende Varianten sind beabsichtigt:

Die Handels AG überträgt folgende Vermögenswerte auf die Root AG

**1.1 Variante I**

- Handelswaren	Buchwert	200	Verkehrswert	300
- Wertpapiere	Buchwert	400	Verkehrswert	500

**1.2 Variante II**

- Betriebsliegenschaft	Buchwert	1'200	Verkehrswert	1'500
------------------------	----------	-------	--------------	-------

**1.3 Variante III**

- Mehrfamilienhaus	Buchwert	2'000	Verkehrswert	3'000
--------------------	----------	-------	--------------	-------

**1.4 Variante IV**

- Aktiven UV	Buchwert	600	Verkehrswert	1'000
- Aktiven AV	Buchwert	400	Verkehrswert	800

**Fragen**

1. Welche steuerrechtlichen Bestimmungen gelten für die Übertragung von Vermögenswerten auf eine bestehende Tochtergesellschaft?
2. Stellen Sie die Buchungssätze für diese 4 Varianten aus Sicht der Brunner Handels AG auf?
3. Welche Buchungssätze sind bei diesen 4 Varianten bei der Root AG vorzunehmen?
4. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen bei diesen 4 Varianten aus Sicht der direkten Steuern, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgabe?
5. Welche Bestimmungen sind bezüglich der Sperrfrist zu beachten?
6. Welches sind die Steuerfolgen im Einzelnen, wenn die Beteiligung an der Root AG innert 5 Jahren verkauft wird?

**2.** Fall 2: Übertragung einer Beteiligung

Die Meka AG ist eine Holdinggesellschaft, die mehrere Beteiligungen an Handels-, Produktions- und Dienstleistungsgesellschaften hält. Vor 4 Jahren hat sie die Beteiligung an der Toma Consulting AG für 2.4 Mio. Franken gekauft (100%). Es ist nun beabsichtigt, dass diese Gesellschaft an die Tochtergesellschaft Finanz Consulting AG übertragen werden soll. Bei dieser Gesellschaft handelt es sich ebenfalls um eine Tochtergesellschaft der Meka Holding AG. Der Verkehrswert der Toma Consulting AG beträgt mittlerweile 5 Mio. Franken.

**Fragen**

1. Welche zivilrechtlichen Bestimmungen sind bei der Übertragung dieser Beteiligung zu beachten?
2. Welche steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?
3. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen, wenn die Beteiligung zum Verkehrswert übertragen wird?
4. Welches sind die steuerrechtlichen Folgen, wenn die Beteiligung zum Buchwert übertragen werden soll?
5. Welches sind je nach dem die buchhalterischen Massnahmen bei der Meka AG und bei der Finanz Consulting AG?

**3.** Fall 3: Übertragung eines Teilbetriebs

Die beiden Brüder Daniel und Jörg Beck sind je zur Hälfte an der Beck AG und der Dänzer AG beteiligt. Das Aktienkapital der beiden Gesellschaften beträgt Fr. 300'000.- bzw. Fr. 500'000.-. Es ist beabsichtigt, diverse Aktiven und Passiven von der Beck AG auf die Dänzer AG zu übertragen. Die Buchwerte der übertragenen Vermögenswerte lauten:

Aktiven des UV	400'000
Aktiven des AV	300'000
Fremdkapital	600'000

**Fragen**

1. Welche zivilrechtlichen Bestimmungen sind für die Übertragung eines Teilbetriebes zu berücksichtigen?
2. Welches sind die Voraussetzungen für die steuerneutrale Übertragung der Aktiven und Passiven von der Beck AG auf die Dänzer AG?
3. Es sind die entsprechenden Buchungssätze aus Sicht der beiden Gesellschaften zu machen.
4. Ist bei dieser Übertragung der Vermögenswerte eine Sperrfrist zu beachten?

#### 4. Fall 4 Übertragung von einzelnen Vermögenswerten

##### 4.1 Sachverhalt 4.1 Übertragung von Vermögenswerten auf eine Schwestergesellschaft

Die Merko AG ist an den beiden Gesellschaften, der Herma AG und der Denzler AG zu 100% beteiligt. Beide Tochtergesellschaften sind im Handel tätig. Das Warenlager der Herma AG ist derart hoch, dass Waren mit einem Buchwert von Fr. 600'000.-, Verkehrswert von Fr. 900'000.- (Wertberichtigung von Fr. 300'000.-) auf die Schwestergesellschaft übertragen werden sollen.

##### Fragen

1. Welche sind die Voraussetzungen für die Übertragung von einzelnen Vermögenswerten?
2. Kann das Warenlager zum Buchwert von der Herma AG auf die Denzler AG übertragen werden?

##### 4.2 Sachverhalt 4.2 Übertragung von Vermögenswerten auf die Muttergesellschaft

Die Merko AG hält u.a. die Beteiligung an der Herma AG. Diese ist Eigentümerin einer Betriebsliegenschaft und einer Anlageliegenschaft. Es ist nun beabsichtigt, dass die beiden Liegenschaften zu Buchwerten auf die Merko AG übertragen werden sollen. Der Buchwert der Beteiligung an der Herma AG beträgt bei der Merko AG Fr. 6'000'000.- was dem Verkehrswert entspricht. Die beiden Liegenschaften haben einen Buchwert von Fr. 1'200'000.- (Betriebsliegenschaft) und Fr. 1'500'000.- (Anlageliegenschaft). Die Anlagekosten bei den beiden Liegenschaften betragen je Fr. 1'800'000.-. Der Verkehrswert der beiden Liegenschaften wird auf je Fr. 2'400'000.- geschätzt.

##### Fragen

1. Welches sind die Voraussetzungen für die Übertragung der beiden Liegenschaften auf die Merko AG?
2. Welches sind die Steuerfolgen bei der Herma AG?
3. Welches sind die Steuerfolgen bei der Merko AG?

## 5. Fall 5: Liquidation einer Kapitalgesellschaft

Der Inhaber (natürliche Person) der No Future AG beabsichtigt, seine Unternehmung per Datum 3. Juni 2008 zu liquidieren.

<b>Bilanz NO FUTURE AG</b> (in tausend Franken)			
Umlaufvermögen	600	1'700	Fremdkapital
Anlagevermögen	2'300	700	Reserven
		500	Aktienkapital
Total	2'900	2'600	Total
<b>Stille Reserven:</b>			
- Umlaufvermögen	100		
- Anlagevermögen	500		

**Fragen**

1. Berechnen Sie den Liquidationserlös (Annahme Gewinnsteuersatz vor Steuern 20%).
2. Welches sind die Steuerfolgen auf Stufe der No Future AG (Gewinnsteuer und Verrechnungssteuer)?
3. Welches sind die Steuerfolgen für den Inhaber der No Future AG?